



## **Inhalt**

<b>Aus dem Steuerrecht</b> .....	2
• Ausweis der Pensionsrückstellungen im Jahr der Zusage unter Berücksichtigung neuer „Heubeck-Tafeln“ .....	2
• Die Auszahlung von Sterbegeld an einen Erben, der kein „Hinterbliebener“ ist, unterliegt der Einkommensteuer.....	2
<b>Aus dem Arbeitsrecht</b> .....	3
• Hinterbliebenenversorgung – Spätehenklauseln .....	3
<b>Neues zur Sozialversicherung</b> .....	4
• Staatliche Zuschüsse - Altersvorsorge für Mütter kann aufgebessert werden .....	4
<b>Aus der Versicherungsmathematik</b> .....	5
• Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G bei der Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG .....	5

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,  
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



## Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

### Ausweis der Pensionsrückstellungen im Jahr der Zusage unter Berücksichtigung neuer „Heubeck-Tafeln“

*BFH, Entscheidung vom 13.02.2019 – XI-R-34/16*

#### Sachverhalt:

Die Klägerin, eine GmbH, erteilte ihrem beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer in 2005 eine Versorgungszusage. Die Rückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2005 wurde ohne die Berücksichtigung eines Mehrbetrages aufgrund der Änderungen der erstmalig im Wirtschaftsjahr 2005 anwendbaren „Heubeck-Richttafeln 2005“ zu den „Heubeck-Richttafeln“ 1998 gebildet, der ansonsten bei einem Übergang auf neue Richttafeln nach § 6a EStG zu berücksichtigen ist.

Nach einer Außenprüfung änderte das beklagte Finanzamt den Bescheid über die Körperschaftsteuer 2005 und über den Gewerbesteuermessbetrag 2005.

Da die der Berechnung der Pensionsrückstellung zugrundeliegenden „Heubeck-Richttafeln“ von 1998 im Juli 2005 geändert wurden, nahm das Finanzamt an, dass auch ein Unterschiedsbetrag, der auf einer erstmaligen Anwendung der Richttafeln 2005 beruhe, gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 6a Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG auf drei Jahre verteilt werden muss. Nach Ansicht des Beklagten ist die Verteilungsregelung auch im Jahr der erstmaligen Zusage vorzunehmen.

Dagegen klagte die GmbH erfolgreich. Die Finanzverwaltung legte Revision beim Bundesfinanzhof ein.

#### Entscheidung:

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass bei der erstmaligen Bildung einer Rückstellung kein Unterschiedsbetrag im Sinne des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG existiert und folgt damit

der Entscheidung der Vorinstanz (FG Thüringen vom 17.08.2016 - 3 K 228/14). Diese hatte entschieden, dass bei einer erstmaligen Bildung einer Pensionsrückstellung keine Verteilung eines Unterschiedsbetrags zu erfolgen habe, da weder die Voraussetzungen des § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG vorliegen, noch sich eine solche Verteilung aus § 6a Abs. 4 Satz 6 EStG ergibt.

### Die Auszahlung von Sterbegeld an einen Erben, der kein „Hinterbliebener“ ist, unterliegt der Einkommensteuer

*FG Düsseldorf, Urteil vom 06.12.2018 - 15 K 2439/18*

#### Sachverhalt:

Nach dem Tod ihres Sohnes wurde einem Ehepaar ein Sterbegeld in Höhe von 8.000,- Euro aus einer Pensionskassenzusage ausgezahlt, da der Versorgungsberechtigte keine Hinterbliebenen im Sinne des Pensionskassenvertrages hinterließ. In diesem waren als Bezugsberechtigte nur der Ehegatte, der Lebenspartner, die Lebensgefährtin und die Kinder genannt.

Von der Finanzverwaltung wurde die Auszahlung als steuerpflichtige sonstige Einkünfte der Einkommensteuer unterworfen.

Dagegen klagte das Ehepaar. Sie waren der Ansicht, dass der Betrag nicht der Einkommensteuer unterliegt, da sie keine Einkünfte, sondern einen Nachlass erhalten haben.

#### Entscheidung:

Das Urteil des FG Düsseldorf folgte der Ansicht der Finanzverwaltung, wonach die ausgezahlte Leistung zu besteuern sei. Bei einem Sterbegeld handelt es sich um eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag. Die Begrenzung auf 8.000,- Euro ergibt sich durch die Anforderung einer betrieblichen Altersversorgung, da nicht an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen, sondern an die Eltern ausgezahlt wurde. Nichts desto trotz handelt es



sich um Leistungen aus einem Versicherungsvertrag.

Das Gericht verneinte zudem, dass es sich bei den Leistungen um Einkünfte des Sohnes handelt, da das Zuflussprinzip gilt und dem Sohn keine Zahlungen zugeflossen sind.

Die zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof (X R 38/18) anhängig.

## Aus dem Arbeitsrecht (Regina Böhm)

### Hinterbliebenenversorgung – Spätehenklauseln

*BAG, Urteil vom 22.01.2019 – 3 AZR 560/17*  
*BAG, Urteil vom 19.02.2019 - 3 AZR 215/18*

Das Bundesarbeitsgericht hatte Anfang des Jahres in zwei unterschiedlichen Fällen erneut zur Zulässigkeit der unmittelbaren Anknüpfung einer Spätehenklausel an das Alter des Versorgungsberechtigten zu entscheiden.

#### Tatbestand:

In beiden Fällen wurde den Versorgungsberechtigten jeweils eine Hinterbliebenenleistung nur für den Fall zugesagt, dass die Ehe vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten geschlossen worden ist.

In einem der beiden Fälle war zudem die Vollendung des 62. Lebensjahres als feste Altersgrenze für den Bezug der Altersleistung in der Versorgungsordnung definiert. In dem anderen Fall wurde dagegen als feste Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart.

#### Entscheidung:

Obwohl die Spätehenklauseln in beiden Fällen an eine Eheschließung vor Vollendung des 62. Le-

bensjahres anknüpften, kam das Bundesarbeitsgericht in seiner Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Spätehenklauseln zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Das Bundesarbeitsgericht sah die Anknüpfung der Spätehenklauseln an das Alter der Versorgungsberechtigten in beiden Fällen grundsätzlich als Altersdiskriminierung an, denn das Alter eines Versorgungsberechtigten sei nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts kein tauglicher Anknüpfungspunkt. Es sei regelmäßig nicht angemessen, die Hinterbliebenenleistung allein deshalb auszuschließen, weil der Versorgungsberechtigte bei Eheschließung bereits ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat.

Allerdings könnte die Altersdiskriminierung nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gerechtfertigt sein, wenn die Anknüpfung an das Alter einem betriebsrentenrechtlichen Strukturprinzip folgt. Knüpfen Altersgrenzen an ein betriebsrentenrechtliches Strukturprinzip an, sind diese nach § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG in der Regel angemessen. Als betriebsrechtliches Strukturprinzip sind dabei nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das Ende des Arbeitsverhältnisses, der Eintritt des Versorgungsfalls und die feste Altersgrenze für den Bezug der Altersleistung anerkannt.

Diese Ereignisse stellen jeweils eine Zäsur dar. Der Arbeitgeber ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts berechtigt, die Lebensgestaltung des Arbeitnehmers für die Zeit nach Eintritt einer solchen Zäsur bei der Abgrenzung seiner Leistungspflichten unberücksichtigt zu lassen.

Das Bundesarbeitsgericht kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Anknüpfung der Spätehenklausel an die Vollendung eines bestimmten Alters des Versorgungsberechtigten dann gerechtfertigt ist, wenn dieses zugleich als feste Altersgrenze für den Bezug der Altersleistung definiert worden ist.



### **Bedeutung für die Praxis:**

Viele Versorgungszusagen und Versorgungsordnungen enthalten Spätehenklauseln, die unmittelbar an das Alter des Arbeitnehmers anknüpfen und sollten aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dringend überprüft werden. Soll die Spätehenklausel unmittelbar an das Alter des Versorgungsberechtigten geknüpft werden, ist dies nur dann zulässig, wenn das gewählte Alter zugleich als feste Altersgrenze für den Leistungsbezug definiert wird.

Um mögliche Risiken einer unmittelbaren Anknüpfung an das Alter des Versorgungsberechtigten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Spätehenklausel stattdessen altersunabhängig an die Beendigung des Dienstverhältnisses, den Eintritt eines Leistungsfalls oder das Erreichen der festen Altersgrenze zu koppeln.

## **Neues zur Sozialversicherung** (Sandra Nowak-Gotovac)

### **Staatliche Zuschüsse - Altersvorsorge für Mütter kann aufgebessert werden**

*Deutsche Rentenversicherung, Verbrauchertipps*

Die Betreuung für kleine Kinder fällt nach wie vor in der Regel in den Aufgabenbereich der Mutter. Durch eine Auszeit oder Teilzeit der Berufstätigkeit sind Mütter später im Rentenalter oftmals finanziell benachteiligt. Hier ist gut zu wissen, dass eine staatliche Förderung möglich ist, um die finanzielle Lücke etwas abzufangen. Allerdings müssen hier die Betroffenen selbst aktiv werden.

Grundsätzlich berücksichtigt die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten. Sind Kinder nach 1992 geboren, werden drei Jahre Kindererziehungszeiten für Mütter oder auch für Väter, je nachdem, wer sich überwiegend um das Kind gekümmert hat, angerechnet. Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten. Im Westen

sind das aktuell 96 Euro Rente pro Monat und im Osten 92 Euro. Zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten gibt es auch sogenannte Kinderberücksichtigungszeiten, die geltend gemacht werden können. Diese Zeiten können einen Rentenanspruch erwerben oder aufrechterhalten. Es werden in der gesetzlichen Rentenversicherung die ersten zehn Jahre nach der Geburt eines Kindes berücksichtigt.

Hierfür müssen die Eltern aber aktiv werden: Eine Berücksichtigungszeit wird auf Antrag angerechnet. Sie erhält das Elternteil, welches das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Mutter und Vater gemeinsam, wird die Zeit der Mutter gutgeschrieben. Soll sie der Vater bekommen, obwohl er nicht überwiegend erzieht, müssen die Eltern eine Erklärung gegenüber der Rentenversicherung abgeben.

Wer Anspruch auf Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, ist damit auch berechtigt, Zulagen für einen Riester-Vertrag zu erhalten. Dies bedeutet, dass somit auch private Altersvorsorgeansprüche während der Zeit der Kindererziehung aufgebaut werden können.

Erzieht eine Frau Kinder und hat sie bereits einen Riester-Vertrag abgeschlossen, sollte sie diesen auf keinen Fall kündigen, da ansonsten die staatlichen Zulagen bei geförderten Riester-Renten verloren gehen. Wenn das Geld gerade knapp ist, kann der monatliche Beitrag auf bis zu fünf Euro reduziert werden, um weiterhin auch die staatliche Riesterzulage beanspruchen zu können. Sobald die Frauen wieder arbeiten gehen, können sie wieder ihre Beiträge für die Altersvorsorge aufstocken.

Wer im Besitz einer geförderten Altersvorsorge wie der Riester-Rente ist, sollte die Versicherung über die Geburt des Kindes informieren. Denn: Mit 300 Euro pro Kind und Jahr bezuschusst der Staat die private Vorsorge. Möglich wäre auch, dass der Vater die Beiträge übernimmt – gegebenenfalls



auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum. Seit 2002 besteht ein gesetzlicher Anspruch für den Arbeitnehmer auf die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Grundsätzlich muss hier Gehalt gezahlt werden, das während der Elternzeit üblicherweise nicht gezahlt wird – hier können jedoch freiwillige eigene Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden.

## Aus der Versicherungsmathematik (Irmgard Breitsameter)

### Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G bei der Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG

Bis zum 30. September 2019 sind die Bemessungsgrundlagen des Jahres 2018 an den PSVaG zu melden.

Für unmittelbare Versorgungszusagen ist dem PSVaG der steuerliche Teilwert der Pensionsverpflichtungen mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass Firmen für Bilanzstichtage nach dem 20. Juli 2018 steuerlich ein Wahlrecht haben. Aufgrund der Veröffentlichung der HEUBECK-Richttafeln 2018 G (kurz: RT 2018 G; Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln) gilt: Sie können auf die neuen Tafeln übergehen, mit Verteilung des Unterschiedsbetrags, oder für Stichtage vor dem 30. Juni 2019 die bisherigen Tafeln Heubeck 2005 G anwenden.

Für die Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG ist dann zu berücksichtigen: „Verwendet der Arbeitgeber für Steuerzwecke zum jeweiligen Bilanzstichtag noch die RT 2005 G, dann erkennt der PSVaG eine darauf basierende Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage an; wendet er für

Steuerzwecke zum jeweiligen Bilanzstichtag bereits die RT 2018 G an, müssen diese auch der Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.“

(Quelle: <https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/erhebungsbogen/anwendung-der-heubeck-richttafeln-2018-g.html>)

Dem PSVaG ist stets der gesamte Teilwert zu melden, die Verteilung des Unterschiedsbetrags ist nicht zulässig.

Bei Pensionsfondszusagen, deren Beitragsbemessungsgrundlage auch vom steuerlichen Teilwert abhängt, ist hinsichtlich der Heubeck-Richttafeln ebenso zu verfahren.

Die MAGNUS GmbH erstellt für ihre Firmenkunden Testate für den PSVaG. Dabei werden diese Regelungen berücksichtigt.

**Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.**

**Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:**

**MAGNUS** GmbH  
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH  
Maximiliansplatz 5  
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65  
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

[info@magnus-gmbh.de](mailto:info@magnus-gmbh.de)

bequem und einfach, auch von unterwegs:  
[www.magnus-gmbh.de](http://www.magnus-gmbh.de)